



Amtssigniert. SID2016051106685
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Reinhard Biechl

Telefon 0512/508-2213

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie

p.a. st1@bmvit.gv.at

DVR:0059463

Entwurf einer 33. KFG-Novelle; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-33/964-2016

Innsbruck, 24.05.2016

Zu GZ. BMVIT-170.031/0001-IV/ST1/2016 vom 11. Mai 2016

Zum übersandten Entwurf einer 33. KFG-Novelle wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z 1 (§ 102 Abs. 3a und 3b):

Abs. 3b eröffnet die Möglichkeit, von bestimmten Pflichten des Lenkers abweichen zu können. Zugleich wird festgelegt, dass der Lenker stets verantwortlich bleibt, seine Fahraufgaben wieder zu übernehmen.

Es ist nun, gerade im Hinblick auf diese ausdrücklich normierte Verantwortlichkeit des Lenkers, keine Notwendigkeit ersichtlich, warum zum Zweck der Erprobung verschiedener Fahrerassistenzsysteme von der im § 102 Abs. 1 erster Satz enthaltenen Pflicht des Lenkers, den Lenkerplatz in bestimmungsgemäßer Weise einzunehmen, abgewichen werden soll.

Eine Abweichung von der im § 102 Abs. 3 dritter Satz enthaltenen Verpflichtung des Lenkers, Auflagen, unter denen ihm die Lenkberechtigung erteilt worden ist, zu erfüllen, ist nicht nachvollziehbar.

Ebenso ist nicht nachvollziehbar, warum im Fall, dass der Lenker bestimmter Fahraufgaben im Fahrzeug an vorhandene Assistenzsysteme übertragen hat, dieser von der im § 102 Abs. 3 vierter Satz enthaltenen Verpflichtung, sich im Verkehr der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechend zu verhalten, ausgenommen werden soll. Die ohnehin sehr allgemein formulierte Bestimmung des § 102 Abs. 3 vierter Satz steht mit einem Testen von automatisiertem Fahren nicht im Widerspruch.

Unter Hinweis auf die stete Verantwortlichkeit des Lenkers, seine Fahraufgaben wieder zu übernehmen, bestehen auch Bedenken, den Lenker während des Fahrens vom Verbot der Handynutzung zu befreien. Dieses Verbot wurde im Rahmen der 32. KFG- Novelle vom Nationalrat bereits beschlossen, allerdings noch nicht kundgemacht.

Es sollte daher überlegt werden, von einem Abweichen von den genannten Verpflichtungen abzusehen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Schennach
Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Abschriftlich

An

die Abteilung

Verkehrsrecht zur E-Mail vom 23. Mai 2016

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.